

04.09.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4263 vom 31. Juli 2024
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/10198

Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 3. April 2023

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können

Datum des Originals: 04.09.2024/Ausgegeben: 10.09.2024

den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Am 3. April 2023 hat eine Sitzung des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/2674, Seite 2).

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4263 mit Schreiben vom 4. September 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 3. April 2023 behandelten Tagesordnung?

Der Wortlaut der Tagesordnung lautet wie folgt:

„TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
TOP 2 [.....].
TOP 3 Sonstiges“

Zu TOP 2 der Tagesordnung der in Rede stehenden Sitzung kann die Landesregierung die begehrten Auskünfte zu Tagesordnung, Beschlussvorschlag und Beschlussfassung nicht erteilen. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Auskunft zu diesem Tagesordnungspunkt, die Rückschlüsse auf grundlegende Vorgehensweisen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) ermöglicht, würde die Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit der Länder in der GGL und ebenso ein effektives Handeln der GGL auf der Grundlage getroffener Entscheidungen erheblich tangieren und wäre insbesondere geeignet, die Vertrauensbasis, die für die Zusammenarbeit unerlässlich ist, nachhaltig zu beschädigen.

Es ist weder im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen noch der anderen Bundesländer, dass über die Beantwortung Kleiner Anfragen die Arbeitsweise der GGL oder die Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beeinträchtigt werden.

2. *Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 3. April 2023 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?*

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen lautet wie folgt:

TOP 1 „Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.

2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung

TOP 2 [.....]

TOP 3 Sonstiges

3. Er stimmt der Teilnahme von [.....] als Begleitung des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Protokollführerin an der Sitzung zu.“

TOP 2

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

TOP 3

Ohne Beschlussfassung

Soweit zu TOP 1, 3. keine Angabe erfolgt, wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass im Zuge dessen als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten sind. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die mit dem erfragten Inhalt der Entscheidungen in keinem materiellen Zusammenhang stehenden Personen überwiegt.

3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?*

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. *Was war der Anlass für die zusätzliche Sitzung am 3. April 2023?*

Die Sondersitzung wurde nach § 7 Absatz 1 Satz 3 GGL-Satzung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GO-VwVGGL) einberufen.

5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?*

Nordrhein-Westfalen hat zu TOP 1 zugestimmt, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.